



Bericht des Regierungsrats zu einem Planungskredit für das Wasserbauprojekt Sarneraa Alp-nach II

31. März 2026

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Planungskredit über 1,55 Millionen Franken für das Wasserbauprojekt Sarneraa Alp-nach II, mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

Am 27. Mai 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach (GDB 740.3) erlassen. Der Erlass wurde vom Regierungsrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Das Gesetz regelt Projektumfang, Ausführungsetappen, Zuständigkeiten, Unterhalt, Kostentragung sowie die Trägerschaft des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach. Nach der Erarbeitung eines gesamthaften Massnahmenkonzepts erfolgt die Ausführung der Massnahmen an der Sarneraa Alpnach etappiert in zwei Wasserbauprojekten.

Gesamtprojekt Hochwassersicherheit Sarneraatal		Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach		Gesamtprojekt Aufwertung Südufer Alpnachersee	
- Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost	2	- Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I	2	- Teilprojekt Mündungsbucht	3
- Regulierung Sarnersee	2	- Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II	1	- Teilprojekt Mittlere Bucht	2
- Kernmattbach mit Ausleitung in Hochwasserentlastungsstollen Ost	2				

Abbildung 1: Übersicht der Wasserbauprojekte im Sarneraatal. **Blau:** Hochwasserschutzprojekte; **Grün:** Revitalisierungsprojekte. Nummerncode: «1» = Projekt in Planung; «2» = Projekt in Realisierung; «3» = Projekt abgeschlossen und in Betrieb.

Die Massnahmen des Wasserbauprojekts Sarneraa Alpnach I befinden seit dem Jahr 2020 in Bauausführung. Der Abschluss der Bauausführung des Wasserbauprojekts Sarneraa Alpnach I ist per Ende 2026 vorgesehen. Für das Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II wurde in den Jahren 2016 bis 2020 ein Massnahmenkonzept mit Variantenstudium erarbeitet. Nachdem der Kantonsrat am 4. Dezember 2020 einen entsprechenden Budgetkredit gestrichen hat, wurden an diesem Abschnitt keine weiteren Planungsarbeiten mehr durchgeführt.

Gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach beschliesst der Kantonsrat abschliessend die Kredite für die Planung und Realisierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach, d.h. die Kreditbeschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Für die weitere Ausarbeitung des Bau- und Auflageprojekts, samt der Arbeiten bis zur Projektbewilligung für das Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vorliegend einen Verpflichtungskredit für die Planung in Höhe von 1,55 Millionen Franken.

II. Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach

1. Projektperimeter

Der Projektperimeter des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach schliesst an den Projektperimeter des Hochwasserschutzprojekts Hochwassersicherheit Sarneraatal an (vgl. untenstehende Abbildung 2, braun). Er umfasst die Sarneraa ab der heutigen Etschschwelle bis zum Alpnachersee (vgl. untenstehende Abbildung 2, Wasserbauprojekte Sarneraa Alpnach I und II, blau und grün) sowie den Abschnitt der Grosse Schliere vom Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti bis zur Mündung in die Sarneraa (vgl. Abbildung 2, Wasserbauprojekt I, blau).

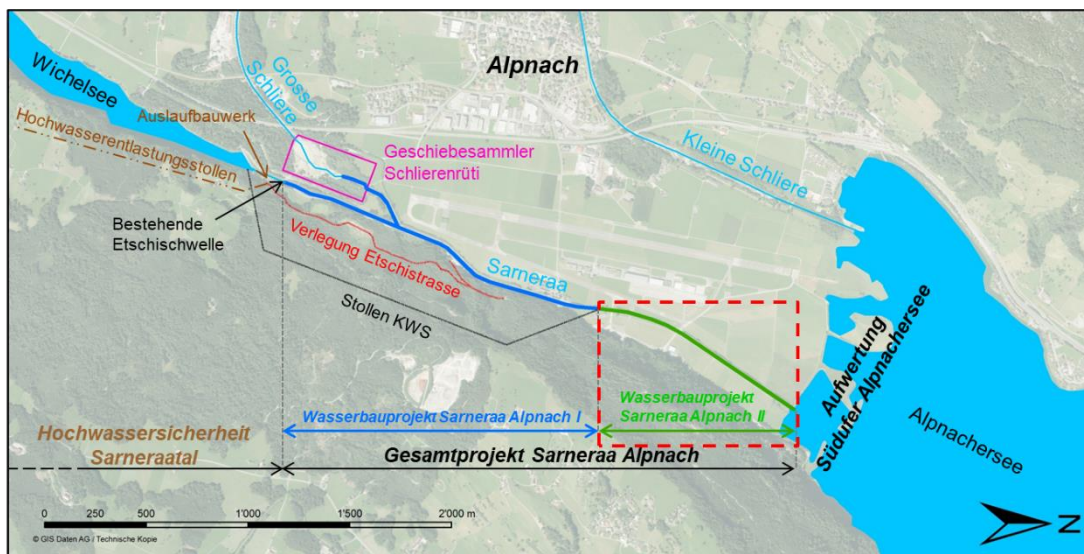


Abbildung 2: Projektperimeter der Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach mit dem Wasserbauprojekt I (blaue Gewässerabschnitte) und dem Wasserbauprojekt II (grüner Gewässerabschnitt, rot umrahmt).

Um das vom Bund statuierte Gebot der gesamtheitlichen Planung – und gleichzeitig somit eine Subventionsvorgabe – einzuhalten, wurde in einem ersten Schritt ein Gesamtkonzept der Massnahmen über den ganzen Projektperimeter Sarneraa Alpnach erarbeitet.

Die weiteren Planungs- und Bauarbeiten sind Gegenstand von zwei Wasserbauprojekten:

- **Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I** (vgl. Abbildung 2, blaue Gewässerabschnitte):
Betrifft den Flussabschnitt Etschischwelle (Flusskilometer 2.750) bis oberhalb Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa (Flusskilometer 1.100) und den Auslauf des Geschiebesammlers Schlierenrüti (Bachkilometer 0.258) bis zur Mündung in die Sarneraa (Bachkilometer 0).
→ Diese Arbeiten befinden sich aktuell in Realisierung. Den entsprechenden Kredit erteilte der Kantonsrat mit der Genehmigung des Wasserbauprojekts Sarneraa Alpnach I vom 1. Juni 2017.
- **Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II** (vgl. Abbildung 2, grüner Gewässerabschnitt):
Betrifft den Flussabschnitt Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa (Flusskilometer 1.100) bis zum Alpnachersee (Flusskilometer 0).
→ Diese Arbeiten sind Gegenstand der vorliegenden Kreditvorlage.

2. Koordination und Etappierung

Die Projektierung und Realisierung der beiden Wasserbauprojekte (Wasserbauprojekt I und Wasserbauprojekt II) wurde entsprechend der Dringlichkeit der Massnahmen zeitlich gestaffelt. Damit die Personen- und Sachrisiken mit Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens nicht in den Unterlauf der Sarneraa nach Alpnach verlagert werden, ist das Wasserbauprojekt I prioritär realisiert worden. Der Bauabschluss dieses Projekts ist gemäss aktueller Planung per Ende 2026 zu erwarten.

Weil die Massnahmen des Wasserbauprojekts I auch in Wechselwirkung mit den Massnahmen des Wasserbauprojekts II stehen, wurde zunächst das Konzept der Massnahmen über die ganze Sarneraa Alpnach (betrifft Wasserbauprojekte I + II) erarbeitet. Dieses Massnahmenkonzept wurde im Rahmen einer Vernehmlassung den kantonalen Ämtern und dem Bund zur Prüfung eingereicht, wobei die vorgesehenen Massnahmen als zielführend, bewilligungs- und subventionsfähig bestätigt wurden. Die weitere Planung und die Realisierung des Wasserbau-

projekts II erfolgen nun nach Fertigstellung des Wasserbauprojekts I. Gemäss Eintrag im kantonalen Richtplan, welcher der Kantonsrat am 12. September 2019 genehmigt hat, ist dieses Projekt bis spätestens im Jahr 2033 zu realisieren (Objekt-Nr. E6.117). Damit diese Frist eingehalten werden kann, sind die Planungsarbeiten umgehend aufzunehmen.

3. Dringender Handlungsbedarf

3.1 Defizit Abflusskapazität

Ab Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens wird die Sarneraa im Abschnitt des Wasserbauprojekts II häufig nicht mehr genügend Abflusskapazität aufweisen und statistisch alle zwei bis fünf Jahre über die Ufer treten und das angrenzende Kulturland grossflächig überfluten. Neben den Räumungskosten und dem Ertragsausfall beim Kulturland ist in Abhängigkeit der Intensität des Ereignisses der Überflutung insbesondere mit Schäden an den Ufermauern und an den bestehenden Schutzbauten zu rechnen. Die einsetzende Erosion wird sich schnell in die direkt angrenzenden Kulturland- und Moorflächen ausdehnen. Die Instandstellungskosten bei einem grösseren Ereignis (HQ 30) übersteigen gemäss Berechnungen rasch eine Million Franken.

3.2 Verantwortung und Haftung

Bereits in der Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 3. Februar 2015 wurde postuliert, dass die enge Koordination zwischen dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und dem Projekt Sarneraa Alpnach zwingend nötig sei. Um die Hochwassersicherheit im Sarneraatal nachhaltig zu verbessern, muss das ganze System, das heisst der ganze Flusslauf der Sarneraa, einbezogen werden. Wird der Hochwasserschutz in der Sarneraa Alpnach nicht mit der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost fertiggestellt, riskiert der Kanton einerseits, bei Schäden seitens der betroffenen Unterlieger haftbar gemacht zu werden. Andererseits verstösst er gegen das Gebot der gesamtheitlichen und integralen Planung (Art. 3 Abs. 3 Bundesgesetz über den Wasserbau [WBG; SR 721.100]).

3.3 Unterhalt

Die Unterhalts- und Instandstellungskosten der Sarneraa ab Wasserrückgabe des Kraftwerks bis zur Mündung in den Alpnachersee sind gestützt auf das Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach durch die Einwohnergemeinde Alpnach (60 Prozent) und den Kanton (40 Prozent) zu tragen. An allfällige Sofortmassnahmen nach einem Ereignis wird sich der Bund finanziell nicht mehr beteiligen. Ebenfalls nicht mit der Wasserbaugesetzgebung vereinbar und demnach nicht bewilligungsfähig wären umfassende Wiederherstellungsmassnahmen des heutigen Gewässerlaufes oder Verstärkungen der bestehenden Uferböschungen bzw. Dämme. Bei Nicht-Realisierung des letzten Abschnitts müsste insbesondere die Einwohnergemeinde Alpnach den grössten Teil der Unterhalts- und Instandstellungskosten übernehmen. Diese Risiko- und Kostenverlagerung ist weder im Sinne des Gesetzes über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach, des Gesamtprojekts Hochwassersicherheit Sarneraatal, noch des Kantons oder der Einwohnergemeinde Alpnach.

3.4 Defizit Ökologie

Beim Wasserbauprojekt II handelt es sich um ein Revitalisierungsprojekt, da auf diesem Abschnitt keine unmittelbaren Personenrisiken oder genügend hohe Sachrisiken bestehen. Durch die reguläre Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens ist an den aktuell vorliegenden alternden Böschungssicherung jedoch bei langfristiger Überlastung mit Schäden und unkontrollierter Erosionsprozessen in die angrenzenden Kulturland- und Moorflächen zu rechnen. Daher ist das Projekt im gesamtheitlichen Kontext aller Wasserbauprojekte (vgl. auch Ziffer 3.2) als unerlässlicher Bestandteil der Hochwassersicherheit Sarneraatal zu betrachten.

Der Moorschutz ist in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verankert (Art. 78 Abs. 5 BV, SR 101). Bei ausbleibender Realisierung des Wasserbauprojekts II ist durch die vorangehend beschriebenen Erosionsprozesse mit einer Degradation der Moorbiotope zu rechnen, was dem in der Bundesverfassung festgelegten ungeschmälernten Erhalt widerspricht. Von diesen potenziellen Erosionsprozessen sind oberhalb angrenzend an die Moorflächen ebenfalls intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen betroffen.

Der Abschnitt von der Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa bis zum Alpnachersee weist grosse ökologische Defizite auf, welche durch Revitalisierungsmassnahmen gemäss den Bundesvorgaben zu beheben sind. Der kanalisierte Abschnitt weist aufgrund der Endschwelle bei der Mündung eine eingeschränkte Längsvernetzung auf, die steilen, hart verbauten Ufer schränken die Querverbindung zum Umland stark ein. Im aquatischen Bereich fehlen Strukturen weitgehend, eine Breiten- und Tiefenvariabilität liegt nicht vor. Die Vielzahl der bestehenden Schutzinventare – darunter BLN-Gebiet, kantonales Naturschutzgebiet, Flachmoor von nationaler Bedeutung, besondere Fischlebensräume, Reptilienvorranggebiete, nationales Auenschutzgebiet sowie ein Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung – verdeutlicht das ausserordentlich hohe ökologische Aufwertungspotenzial. Eine Revitalisierung bietet hier die besondere Chance, die bereits anerkannten Schutzwerte gezielt zu stärken, Lebensräume zu vernetzen und die ökologische Qualität in diesem Gewässerbereich nachhaltig weiterzuentwickeln.

3.5 Finanzieller Zusammenhang mit dem Projekt Aufwertung Südufer Alpnachersee (ASA) Mit der Subventionsverfügung Nr. 201.1 vom 21. September 2020 sicherte das Bundesamt für Umwelt Bundesbeiträge an das Revitalisierungsprojekt Aufwertung Südufer Alpnachersee, Teilprojekt Mündungsbucht im Umfang von 65 Prozent zu (siehe dazu auch Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Wasserbauprojekts Aufwertung Südufer Alpnachersee, Teilprojekt Mündungsbucht vom 24. Januar 2019). Die Erwägungen dieser Subventionsverfügung sehen vor, dass zum Zeitpunkt der Verfügung für das Wasserbauprojekt II nachträglich ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 15 Prozent der anrechenbaren Kosten des Projekts „Teilprojekt Mündungsbucht“ verfügt wird. Dies entspricht einem zusätzlichen Bundesbeitrag an den Kanton in der Höhe von 1,8 Millionen Franken. Dies würde die Kantonsfinanzen massgeblich entlasten und diese Mehreinnahmen würden gemäss ersten groben Schätzungen den für die Realisierung des Wasserbauprojekts II notwendigen Kantonsanteil bestenfalls vollständig decken.

4. Projektorganisation

Das Projekt Sarneraa Alpnach wird durch die Projektsteuergruppe (PSG) Sarneraa Alpnach seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach am 1. Januar 2016 strategisch geleitet. Die Projektsteuergruppe steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Bau- und Raumentwicklungsdepartements.

Die Projektleitung führt das Projekt operativ unter Berücksichtigung der von der PSG gesetzten strategischen Ziele und gesetzlichen Vorgaben. Die Projektleitung setzt sich aus Vertretern des Kantons und der Einwohnergemeinde Alpnach zusammen. Dadurch wird sichergestellt, dass die angrenzenden Wasserbauprojekte (vgl. Abbildung 1, Gesamtprojekte Hochwassersicherheit Sarneraatal und Aufwertung Südufer Alpnachersee) effizient und zielorientiert aufeinander abgestimmt realisiert werden können. Im Weiteren wird durch die Einbindung von Vertretern der Einwohnergemeinde Alpnach in der Projektleitung sichergestellt, dass das lokale Wissen und die örtlichen Bedürfnisse ins Projekt einfließen und dass das Projekt durch Alpnach mitgetragen wird.

5. Stand der Arbeiten

Die Massnahmen des Wasserbauprojekts II liegen im Rahmen des Massnahmenkonzepts auf Konzeptstufe ausgearbeitet vor. Dieser Projektstand wurde neben der Vernehmlassung bei den

kantonalen Fachstellen und beim Bund auch dem Bauernverband Obwalden und Umweltschutzorganisationen zur Beurteilung und Stellungnahme unterbreitet. Im Rahmen des partizipativen Planungsprozess ist im Rahmen eines Workshops der konzeptionelle Variantenvergleich am 17. November 2021 einem breiten Publikum vorgestellt worden.

6. Gegenstand Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit für die Planung wird für die Weiterbearbeitung des Wasserbauprojekts II benötigt, namentlich zur Erbringung der Leistungen bis zum Bau- und Auflageprojekt sowie für die Arbeiten bis zur Projektbewilligung.

Die Planung umfasst die folgenden Projektierungsphasen (SIA 103/2020 Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen):

- Phase 32 Bauprojekt: Wasserbauprojekt II
- Phase 33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt Wasserbauprojekt II

Im Verpflichtungskredit nicht enthalten sind die bereits erbrachten Leistungen im Rahmen der Erarbeitung des Massnahmenkonzepts Sarneraa, welche Bestandteile des entsprechenden Verpflichtungskredits gemäss Kantonsratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 sind. Diese Planungskosten im Umfang von rund 200 000 Franken sind Bestandteil der Subventionsverfügung für das Wasserbauprojekt I und daher bereits mit dem Bund abschliessend abgerechnet und sind in den beantragten Planungskosten nicht mehr enthalten.

III. Kosten

Die zu erbringenden Leistungen für die Erarbeitung des Bau- und Auflageprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht für das Wasserbauprojekt II und die Arbeiten im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurden auf Basis von Erfahrungswerten bei ähnlichen Projekten abgeschätzt. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Honoraren der Planungsteams sowie Aufwendungen für die Spezialisten, die Unterstützung der Projektleitung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Aufwand für diverse kleinere sowie unvorhergesehene Arbeiten, wie für juristische Beratung, Honorare der Landerwerbskommission, zusätzliche morphologische Untersuchungen und Beratungen, Vermessungsarbeiten sowie die Ingenieurausschreibung für die weiteren Projektphasen, ist in der Position Diverses und Unvorhergesehenes zusammengefasst. Die Auswirkungen des Aufwands bei allfälligen Einsprachen können heute nicht abgeschätzt werden.

Der Aufwand für die einzelnen Teilarbeiten wird nach heutigem Wissensstand (Stand: März 2026) wie folgt geschätzt:

Leistungen	Kosten in Franken
Ingenieurdienstleistungen Bau- und Auflageprojekt & Bewilligungsdossier	470 000.–
Umweltverträglichkeitsbericht / ökologische Untersuchungen	350 000.–
Spezialisten (Hydrogeologe, Geotechniker, Geschiebespezialist, usw.)	250 000.–
Projektleitung	170 000.–
Öffentlichkeitsarbeit	50 000.–
Diverses und Unvorhergesehenes (ca. 20 Prozent)	260 000.–
Total	1 550 000.–

Tabelle 1: Aufteilung der Planungskosten zur Erarbeitung des Bauprojekts samt Genehmigung Wasserbauprojekt II.

In den Planungskosten ist die Mehrwertsteuer von 8,1 Prozent enthalten. Die Kostengenauigkeit liegt bei +/- 20 Prozent.

IV. Kreditbedarf, Finanzierung, finanzielle und personelle Auswirkungen

7. Kreditbedarf

Für eine Ausgabe sind gemäss Art. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) sowohl eine Rechtsgrundlage, ein Budgetkredit als auch ein Verpflichtungskredit notwendig. Die Rechtsgrundlage hat der Kantonsrat mit dem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach geschaffen.

Die Planungskosten sind in der Gesamtsumme der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2026 bis 2031 unter dem Kto. 6228.5020.04 der Investitionsrechnung (I6228.21.01) enthalten. Die dafür notwendigen Finanzmittel sind in der Finanzplanung ab dem Jahr 2027 eingestellt.

Mit dem vorliegenden Kreditantrag wird dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit für die Planung von 1,55 Millionen Franken beantragt. Damit kann aus heutiger Sicht ein bewilligungsfähiges Bau- und Auflageprojekt samt der Arbeiten bis zur Bewilligung für das Wasserbauprojekt II ausgearbeitet werden.

8. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die anfallenden Planungskosten werden der Investitionsrechnung belastet. Die Abschreibung erfolgt gemäss Art. 55 Abs. 3 Bst. b FHG. Dies ergibt einen Abschreibungssatz von sieben Prozent und entspricht einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren.

	Budget		Finanzplan				Total
	2027	2028	2029	2030	2031	(...)	
Investitionsrechnung							
Planungskredit Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II (I6228.21.01)	750'000	550'000	250'000				1'550'000
Auswirkung auf Erfolgsrechnung							
Abschreibungssatz		7.00%	7.00%	7.00%	7.00%		
Abschreibungen (degressiv)	-	52'500	87'300	98'700	91'800	(...)	
angewandter kalk. Zinssatz		1.10%	1.10%	1.10%	1.10%		
Zinsen der Investition	-	13'723	15'512	14'427	13'417	(...)	

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

Der Bund beteiligt sich bei wasserbaulichen Massnahmen in Abhängigkeit des Erfüllungsgrades der gestellten Anforderungen gemäss den heute geltenden Vorgaben mit maximal 80 Prozent an den anrechenbaren Projektkosten. Die Planungskosten werden angerechnet, wobei die entsprechenden Bundesgelder erst mit dem Subventionsantrag nach Erlangen der Projektgenehmigung beantragt werden können. Die Restkosten werden nach Abzug des Bundesbeitrags und allfälliger Beiträge Dritter durch den Kanton (60 Prozent) und die Einwohnergemeinde Alpnach (40 Prozent) getragen.

Die Finanzierung des Wasserbauprojekts II erfolgt aus Mitteln, welche mit der zweckgebundenen Staatssteuer von 0,1 Einheiten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erhoben werden, da das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) sinngemäss auch für die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa gilt (Art. 10a Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach).

9. Personelle Auswirkungen

Die kantonsseitige Projektleitung kann im Rahmen der langfristigen Projektplanung mit eigenem Personal aus dem Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren und Wasserbau, abgedeckt werden.

V. Vorgesehener Zeitplan

Die Termine des Wasserbauprojekts II orientieren sich – damit der Hochwasserentlastungsstollen Ost nach seiner Fertigstellung auch möglichst effizient eingesetzt werden kann – sehr stark am Gesamtprojekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und am Wasserbauprojekt I. Gemäss heutiger Planung kann der Hochwasserentlastungsstollen Ost ab Sommer 2027 regulär in Betrieb genommen werden. Eine vorzeitige Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost bei grossen Hochwassern unter Inkaufnahme von begrenzten Schäden in der Baustelle ist aktuell bereits möglich.

Nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens und des Gerinneausbaus auf dem Abschnitt des Wasserbauprojekts I sollte aufgrund der vorangehenden Ausführungen mit der Planung und Ausführung der Massnahmen des Wasserbauprojekts II nicht weiter zugewartet werden, um Schäden und unkontrollierte Erosionsprozesse bis in die angrenzenden Kulturland- und Moorflächen zu verhindern.

Arbeiten	Termine
Beschaffung Planerleistungen und UVB (Phasen 32 / 33)	August 2026 – Dezember 2026
Landerwerbsverhandlungen und Einbindung aller betroffenen Akteure	August 2026 – Oktober 2027
Erarbeitung Bau- und Auflageprojekt	Januar 2027 – Dezember 2027
Vernehmlassung und Finalisierung Bau- und Auflageprojekt	Januar 2028 – Februar 2029
Antrag Objektkredit (Kantonsrat)	August 2028
Öffentliche Projektauflage vorbereiten und durchführen	März 2029 – Juli 2029
Behandlung Einsprachen	August 2029 – Dezember 2029
Gesamtbewilligung (Kanton) und Subventionsverfügung (BAFU)	Februar 2030 – Juli 2030
Beschaffung Planerleistungen und UBB (Phasen 41 - 53)	April 2030 – September 2030
Erarbeitung Ausführungsprojekt und Ausschreibung Baumeisterarbeiten	Oktober 2030 – Juni 2031
Frühester Baubeginn	Herbst 2031

Tabelle 3: Terminplan für die Planungs- und Bewilligungsphase des Wasserbauprojekts II der Sarneraa Alpnach.

Die Einhaltung der in Tabelle 3 aufgeführten Termine bedingt die umgehende Beschaffung der Planerleistungen im Herbst 2026 und die Wiederaufnahme der Projektierungsarbeiten Anfang 2027. Voraussetzung hierfür ist, dass der notwendige Verpflichtungskredit bis dahin rechtskräftig gesprochen ist.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss